

Nachtrag zum vorgescannten Urteil vom 09 Juli 2019 (erhalten 30.07.19)

Nachfolgender Text ist allgemein d.h. nur zusammenfassend gehalten. Nachtrag zum Urteil selber folgt.

UH190080-O/U/BBE

Meine persönlichen kurzen Gedanken:

Da keine Verhältnismässigkeit besteht und so in diesem Falle zur Entlassung führen müsste (mit Auflagen) schiebt das OG die Verantwortung auf den Bewährung und Vollzugsdienst: dieser wird - da er 'seine Möglichkeiten nicht ausgeschöpft habe' beauftragt, eine M 59 (stationäre Massnahme) durchzuführen.

Ohne die Vorwürfe von AdP! (Urteil Seite 22).

Aber diese sind ja der Hauptgrund der früheren Verurteilung (ca. 95 %) von 2010/2011.

Kontext: Verurteilung 2010/ 2011 aufgrund dieser Vorwürfe zum 59Ziffer 1! (5Jahre).

2017 3 Jahre Verlängerung des M 59.

Nun 2019: erneute stationäre M 59 (5 Jahre).

Eine neue stationäre Massnahme, aber ohne die Ziffer 1 (wie im Jahre 2010/2011) d.h. trotz obiger Vorgabe nur eine allgemeine Therapie zu machen, gibt man M 59 ohne Ziffer 1, **welches nun auch als Ziffer 3 ausgelegt werden kann und somit eine Straferhöhung gegenüber 2010 darstellt.**

Fazit: das Obergericht ZH setzt alles auf "Anfang",

Diesmal mit einem klaren Eingeständnis, dass die Vorwürfe von AdP (d.h. 95% der Schuld) nicht stattgefunden haben könnten! (Ausklammerung für Gespräche!).

Dies obgleich ich seit Jahren in einem stationärem Raum eine allgemeine Therapie ablehne.

Ich brauche grundsätzlich keine Therapie (Da ich die Vorwürfe nicht begangen habe). Ich habe immer vor Gericht eine ambulante Therapie vorgeschlagen, als Leitschiene für das Gericht.

Das ist Aberwitz pur.

Auf meinem Rücken werden Machtspiele ausgetragen die eines Obergerichts unwürdig sind.